

Beschlussesentwurf 1

Änderung des Statuts

Die Synodalversammlung
gestützt auf Artikel 54, 56 und 57 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ sowie auf § 5 Absatz 2 Ziffer 6 des Statuts vom 21. Mai 1950 / 15. März 1997²,
auf Antrag des Synodalrates vom 14. Dezember 2002,

beschliesst:

I.

Das Statut der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 21. Mai 1950 / 15. März 1997 wird wie folgt geändert:

§ 3. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Organe der Synode sind:

1. die Synodalversammlung;
- 2. der Synodalrat; .**
3. die Finanzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

§ 4. Absatz 3 lautet neu:

³ Die Synodalversammlung tritt ordentlicherweise **zweimal** im Jahr zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Synodalrates sowie wenn die Abgeordneten von 10 Kirchgemeinden es schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.

§ 5. Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. **neun** Mitglieder des Synodalrates; sie achtet auf eine angemessene regionale Verteilung;

§ 6. Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Synodalrat besteht aus **11** Mitgliedern, nämlich aus:

1. den **neun** von der Synodalversammlung gewählten Personen;
2. dem Regionaldekan;
3. **einer Vertretung der** vier solothurnischen Dekanate.

§ 7. Absatz 2 Ziffer 1 lautet neu:

1. **er weist bestimmte Sachgebiete einzelnen seiner Mitglieder zu (Ressortsystem);**

Die geltenden Ziffern 1 - 4 werden zu Ziffern 2 - 5.

¹ BGS 111.1.

² BGS 423.11.

§ 8 lautet neu:

§ 8. Ressortsystem

¹ Der Synodalrat umschreibt die Sachgebiete (Ressorts), die er einzelnen seiner Mitglieder zuweist.

² Die Leiter oder Leiterinnen der Ressorts stellen dem Synodalrat Antrag und vertreten die Geschäfte des Ressorts auch vor der Synodalversammlung.

³ Der Synodalrat kann den Leitern oder Leiterinnen der Ressorts Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Voranschlags übertragen; über wichtige Geschäfte entscheidet immer der Synodalrat.

§ 9. Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Die Finanzkommission nimmt Stellung zum Voranschlag; sie stellt dem Synodalrat dazu und zur Verteilung des Synodalanteils am Finanzausgleich Antrag.

³ Der Synodalrat **kann** der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 10. Satz 2 ist aufgehoben.

II.

Diese Änderung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates; sie tritt nach deren Erteilung am 1. April 2003 in Kraft und wird im Amtsblatt publiziert.

Mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen am 30. Januar 2003.